

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes in Lohmar

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom ~~01.12.2015~~ die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Johannes, Lohmar in Birk (zum Hasenberg), Lohmar (Kirchstraße) und Neuhonrath (Am Pfarrhof) – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1.1.16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.12.13 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Lehmar den *1.12.2015*

Die Kath. Kirchengemeinde

Johannes Fegeler
.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

Christoph Tutz
.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

H. Schell
.....
Mitglied des Kirchenvorstandes





J. Nr. K 870 -39 -5

GENEHMIGT

Köln, den 17.12.2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Dr. Schrader
Justitiarin

~~Genehmigt/Geändert~~

Köln, den 6.1.2016

Bezirksregierung Köln

21. 03.06 - 5/16

im Auftrag



(Eichel)
Regierungsoberamtsrätin

Gebührenordnung Friedhöfe St. Johannes


		Birk (Zum Hasenberg) EUR	Lohmar (Kirchstraße) EUR	Neuhonrath (Am Pfarrhof) EUR
<u>I. Nutzung der Gräber</u>				
1. Reihengrabstätten	§ 19			
Einzelreihengrab				
Kinder bis zu fünf Jahren		250,00	250,00	250,00
Kinder über fünf Jahre und Erwachsene		1.000,00	1.000,00	1.000,00
Einzelurnenreihengrab		500,00	500,00	500,00
Pflegefrees Urnenrasengrab (einschl. Grabplatte)		950,00	950,00	950,00
Pflegefrees Urnengrab (Baum) (einschl. Grabplatte)		950,00	-	950,00
2. Wahlgrabstätten	§ 20			
a) Einzelwahlgrab für Erdbestattung (auch bis zu vier Urnen)		1.600,00	1.600,00	1.600,00
b) Familienwahlgrab für Erdbestattung (zwei Grabstellen)		3.000,00	3.000,00	3.000,00
c) Familienwahlgrab für Erdbestattung (drei Grabstellen)		4.500,00	4.500,00	4.500,00
d) Urnenwahlgrab mit bis zu vier Urnen		1.200,00	1.200,00	1.200,00
3. Wahlgrabkammern (20 Jahre)	§ 20 Absatz 3			
Einzelwahlgrabkammer		-	-	1.100,00
Doppelwahlgrabkammer		-	-	2.200,00
4. Ausgleichsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr des Verlängerungszeitraumes der in Ziffer 2 a bis 2 c genannten Beträge	§ 20 Absatz 9		ein 30stel	
5. Ausgleichsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr des Verlängerungszeitraumes der in Ziffer 2 d und 3 genannten Beträge	§ 20 Absatz 14		ein 20stel	
<u>II. Herrichten (Ausschachten und Verfüllen)</u>				
	§ 8			
Reihengrabstätte		650,00	650,00	-
Einzelwahlgrab		650,00	650,00	850,00
Familienwahlgrab	je Grabstelle	650,00	650,00	850,00
Urnengrab	je Grabbelegung	240,00	240,00	240,00
Kinder bis fünf Jahren		250,00	250,00	250,00
Grabkammern		-	-	350,00
Einfassung Grabkammern		-	-	615,00
<u>III. Ausgraben</u>				
	§ 11			
Verstorbene bis zu fünf Jahren		550,00	550,00	550,00
Verstorbene älter als fünf Jahre		1.100,00	1.100,00	1.100,00
Urnen		300,00	300,00	300,00
<u>IV. Umbetten</u>				
	§ 11			
Verstorbene bis zu fünf Jahren		660,00	660,00	660,00
Verstorbene älter als fünf Jahre		1.320,00	1.320,00	1.320,00
Urnen		330,00	330,00	330,00
<u>V. Nutzungsgebühren</u>				
	§ 39			
Friedhofskapelle	je Tag	30,00	-	-
Kühlraum	je Tag	45,00	-	-
Leichenhalle	je Tag	-	-	30,00
<u>VI. für die Erteilung einer Genehmigung</u>				
	§§ 28, 29			
zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Grabanlagen und sonst. Baulichen Anlagen		3 % des Wertes, max. 50,00 €		

VII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 11.12.2013 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Lohmar, den 1.12.2015

Die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes



.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender



.....
Mitglied des Kirchenvorstandes



.....
Mitglied des Kirchenvorstandes




J. Nr. K 870-39-5
GENEHMIGT
Köln, den 17.12.2015
Das Erzbischöfliche Generalvikariat




Dr. Schrader
Justitiarin

Genehmigt/~~Geändert~~
Köln, den 6.1.2016
Bezirksregierung Köln
21. 03.06 - 5/16



Im Auftrag

(Eichel)
Regierungsoberamtsrätin